5.4.017	Oö. LANDES FEUERWEHR VERBAND

Richtlinie

Umsetzung Kinder- und Jugendschutzkonzept in OÖ

Beschlossen in der LFL Sitzung vom 25.11.2026	Gültig ab 01.01.2027	1. Ausgabe

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Kinder- und Jugendschutzkonzept 2
3. Definition Betreuungsperson laut KJSK 3
4. Umsetzung des KJSK für die Freiwilligen Feuerwehren in OÖ 3
5. Anforderungen an Betreuungspersonen laut KJSK 4
6. Eintragung Betreuungspersonen KJSK in syBOS 4
7. Vorgehen bei Eintragungen in den Strafregisterbescheinigungen 5
8. Veranstaltungen auf überörtlicher Ebene (Abschnitt und Bezirk) 5
9. Aus- und Weiterbildung für den Kinder- und Jugendschutz 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich ausdrücklich auf Personen aller Geschlechter.

1. Einleitung

Die Freiwilligen Feuerwehren stellen eine Vielzahl an Angeboten zu Verfügung, an denen junge Menschen teilnehmen können bzw. die gezielt auf junge Menschen ausgerichtet sind. Daraus ergibt sich besondere Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen.
Als Organisation sind uns der Schutz und eine altersgerechte Betreuung der Feuerwehrmitglieder ein großes Anliegen. Gewalt, Übergriffe und Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen, insbesondere sexuelle Gewalt, sind ein Thema, welches allen bewusst sein sollte und bei dem auch im Feuerwehrkontext nicht weggesehen werden darf.

Der österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) hat in der Präsidialsitzung vom 28. Februar 2026 ein Kinder- und Jugendschutzkonzept (kurz KJSK) beschlossen. Diese Richtlinie regelt die Umsetzung des KJSK in den Freiwilligen Feuerwehren in OÖ sowie alle ergänzenden Regelungen dazu.

2. Kinder- und Jugendschutzkonzept

Das durch den ÖBFV beschlossene Kinder- und Jugendschutzkonzept in der jeweils gültigen Form bildet die Grundlage dieser Richtlinie. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie die mit dieser Richtlinie festgelegten, ergänzenden Regelungen sind durch alle Freiwilligen Feuerwehren in OÖ verpflichtend umzusetzen. Im Falle wesentlicher Änderungen im Kinder- und Jugendschutzkonzept des ÖBFV ist die vorliegende Richtlinie zu überarbeiten und der Landes-Feuerwehrleitung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Definition Betreuungsperson laut KJSK

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband definiert folgende Personen jedenfalls als Betreuungsperson laut KJSK:

- Feuerwehrkommandant
- Präventionsbeauftragter
- Fachbeauftragter Feuerwehrjugend (Jugendbetreuer)
- Fachbeauftragter-Stellvertreter Feuerwehrjugend
- Jugendhelfer
- Alle Personen mit regelmäßigen hierarchischen 1:1 Situationen mit jungen Menschen
- Betreuungspersonen bei Übernachtungssituationen (auch Nicht- Mitglieder)

4. Umsetzung des KJSK für die Freiwilligen Feuerwehren in OÖ

Die Freiwilligen Feuerwehren in OÖ haben für die Umsetzung des KJSK folgende Schritte zu setzen:

4.1. Präventionsbeauftragten festlegen

Jede Freiwillige Feuerwehr hat mindestens einen Präventionsbeauftragten festzulegen. Der Präventionsbeauftragte muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und wird vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Allen bestellten Personen ist die Einheit „Präventionsbeauftragter“ in syBOS einzutragen. Wird kein Präventionsbeauftragter namhaft gemacht, übernimmt automatisch der Feuerwehrkommandant diese Tätigkeit.

4.2. Betreuungspersonen laut KJSK definieren

Die Freiwillige Feuerwehr hat festzulegen, welche Personen als Betreuungspersonen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie gelten.

4.3. Risikoanalyse durchführen

Die Freiwillige Feuerwehr hat die Risikoanalyse gemäß der Checkliste im Kinder- und Jugendschutzkonzept durchzuführen. Die fertig ausgefüllte Risikoanalyse ist als Dokument bei der Dienststelle in syBOS hochzuladen.

4.4. Beschwerde-/Feedbackmöglichkeiten schaffen

Die Freiwillige Feuerwehr hat sicherzustellen, dass es eine anonyme Beschwerde-/Feedbackmöglichkeit für die Feuerwehrmitglieder gibt. In welcher Form (zB digital, Aushang, Briefkasten usw.) diese zur Verfügung gestellt wird, obliegt der Feuerwehr.

4.5. Mitglieder und Obsorgeberechtigte informieren

Damit das Kinder- und Jugendschutzkonzept auch bei allen Mitgliedern sowie den Obsorgeberechtigten der Jugendmitglieder bekannt ist, ist ihnen dieses in geeigneter Form (zB Elternabend, Elternbrief bzw. JVV usw.) vorzustellen.

4.6. Plakat mit Kontaktdaten aufhängen

Die Freiwillige Feuerwehr hat ein Plakat mit den Kontaktdaten zum Präventionsbeauftragten gut sichtbar im Feuerwehrhaus aufzuhängen. Eine Vorlage wird vom ÖBFV zur Verfügung gestellt.

5. Anforderungen an Betreuungspersonen laut KJSK

Die Betreuungspersonen in den Freiwilligen Feuerwehren haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.1. Verhaltenskodex unterschreiben

Der Anhang 3 des KJSK „Verhaltenskodex“ ist von jeder Betreuungsperson gem. Punkt 3 dieser Richtlinie durchzulesen.

5.2. Strafregisterbescheinigung vorlegen

Jede Betreuungsperson gem. Punkt 3 dieser Richtlinie hat dem Feuerwehrkommandanten die Strafregisterbescheinigungen gemäß dem Kinder- und Jugendschutzkonzept vorzulegen. Der Feuerwehrkommandant kann bei Bedarf den Kommandant-Stellvertreter zur Sichtung der Strafregisterbescheinigungen beiziehen. Die Strafregisterbescheinigung des Feuerwehrkommandanten wird von seinem Stellvertreter gesichtet. Die Strafregisterbescheinigungen werden bei der Feuerwehr nicht hinterlegt.

5.3. Basisschulung Vorstellung Kinder- und Jugendschutzkonzept ansehen

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt den Freiwilligen Feuerwehren eine Vorstellung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts in Form eines Webinars zur Verfügung. Alle Betreuungspersonen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie müssen sich dieses Webinar ansehen.

5.4. Bestätigung der Umsetzung für Betreuungspersonen

Wenn die Punkte 5.1-5.3 durch die jeweilige Betreuungsperson durchgeführt wurden, ist dies im Dokument „Bestätigung Betreuungspersonen KJSK“ zu vermerken. Dieses Dokument ist im Anschluss in syBOS bei der Dienststelle hochzuladen.

6. Eintragung Betreuungspersonen KJSK in syBOS

Sind die Anforderungen an die Betreuungsperson gem. Punkt 5 dieser Richtlinie erfüllt, so ist der jeweiligen Person die Einheit „Betreuungsperson KJSK“ in syBOS einzutragen. Mit diesem Eintrag wird bestätigt, dass der Verhaltenskodex unterschrieben, die beiden notwendigen Strafregisterbescheinigungen vorgelegt und die Basisschulung zum KJSK durchgeführt wurden.

7. Vorgehen bei Eintragungen in den Strafregisterbescheinigungen

Die Ansicht und Bewertung der vorgelegten Strafregisterbescheinigungen erfolgt ausschließlich durch dazu befugte Personen (der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter). Die Einsichtnahme erfolgt streng vertraulich. Eine Weitergabe der Inhalte an Dritte ist nicht erlaubt.

Maßgeblich für die Beurteilung sind ausschließlich einschlägige Verurteilungen, die die Eignung zur Tätigkeit mit jungen Menschen beeinträchtigen können. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Art der Straftat, des zeitlichen Abstandes zur Verurteilung sowie des Bezugs zur Tätigkeit mit jungen Menschen.

Als jedenfalls ungeeignet für die Arbeit mit jungen Menschen gelten Personen mit einschlägigen Verurteilungen mit Bezug zu Gewalt- oder Sexualdelikten.

Für weitere Fälle ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Es obliegt dem Feuerwehrkommandanten (oder dessen Stellvertreter) eine Entscheidung über die Eignung der Person für die Arbeit mit jungen Menschen zu treffen.

In der Regel stellen Verkehrsdelikte, einfache Vergehen ohne Bezug zur Tätigkeit mit Minderjährigen sowie länger zurückliegende Vorfälle, die keinen Zusammenhang mit der Tätigkeit haben und sich nicht wiederholt haben, kein Hindernis für eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich dar.

Dokumentiert wird ausschließlich das Ergebnis der Prüfung („geeignet“ bzw. „nicht geeignet“); eine inhaltliche Speicherung der Strafregisterdaten erfolgt nicht.

Wird die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt oder wird die Person als nicht geeignet eingestuft, ist das Mitglied nicht als Betreuungsperson gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie geeignet.

8. Veranstaltungen auf überörtlicher Ebene (Abschnitt und Bezirk)

8.1. Risikoanalyse bei Veranstaltungen

Im Zuge der Veranstaltungsplanung ist eine Risikoanalyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungssituationen durchzuführen. Dabei sind geeignete präventive Maßnahmen festzulegen und schriftlich zu dokumentieren (zB im Protokoll, Organisationskonzept oder Ablaufplan). Der Kinder- und Jugendschutz ist somit als fixer Bestandteil der Veranstaltungsorganisation zu berücksichtigen.

8.2. Informationen über KJSK bei Veranstaltungen

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Bewerben der Freiwilligen Feuerwehren ist dem Kinder- und Jugendschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bereits in der Ausschreibung sind entsprechende Informationen vorzusehen, insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtungssituationen. Dazu zählen etwa Hinweise zu Aufsichtspflichten, Unterbringung, Ansprechpersonen sowie grundlegende Verhaltensregeln.

8.3. Verantwortliche Person für KJSK bei Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung sind verantwortliche Personen für den Kinder- und Jugendschutz festzulegen. (Lagerleitung, Bewerbsleiter, sonstige beauftragte Person usw.) Diese sind allen Beteiligten rechtzeitig bekanntzugeben und die Kontaktmöglichkeit, sofern zweckmäßig, vor Ort sichtbar auszuhängen. Dadurch wird sichergestellt, dass junge Menschen sowie Betreuungspersonen jederzeit wissen, an wen sie sich wenden können.

8.4. Betreuungspersonen laut KJSK bei überörtlichen Veranstaltungen:

1:1-Situationen zwischen Betreuungspersonen und Kindern bzw. Jugendlichen sind bei Bewerben und Veranstaltungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist dies organisatorisch nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend dem Kinder- und Jugendschutzkonzept (KJSK) umzusetzen.
Unterstützendes Personal (Küche, Reinigung, Stationsbetreuer bei Jugendlager, Lotsen usw.) bei Veranstaltungen gilt nicht als Betreuungspersonal gem. Punkt 3 dieser Richtlinie.
Für die Erfüllung der Voraussetzungen als Betreuungsperson gem. Punkt 3 dieser Richtlinie ist die jeweilige Standortfeuerwehr verantwortlich. Es obliegt dem Veranstalter diese zu kontrollieren.

8.5. Feedbackmöglichkeiten bei Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen sind geeignete Feedbackmöglichkeiten für junge Menschen sowie Betreuungspersonen vorzusehen. Dies kann beispielsweise durch definierte Ansprechpersonen, strukturierte, ggf. anonyme Rückmeldemöglichkeiten oder Nachbesprechungen erfolgen.

9. Aus- und Weiterbildung für den Kinder- und Jugendschutz

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband behält sich vor, die Vermittlung von Ausbildungsinhalten zum Kinder- und Jugendschutz künftig auch in anderer, geeigneter Form durchzuführen oder bereitzustellen (zB alternative digitale Lernformate oder kombinierte Ausbildungsangebote). In diesem Fall gilt die jeweils vom Oö. Landes-Feuerwehrverband festgelegte Schulungsform als verbindliche Grundlage für den Nachweis der erforderlichen Basisschulung.